

1. Art der baulichen Nutzung § 1 Abs. 1-3 der BauVO vom 26. 6. 1962

- W Wohngebiet § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO
WS Kleingartengebiet § 2 BauVO
WR Reine Wohngebiet § 3 BauVO
WA Allgemeine Wohngebiet § 4 BauVO
M Gewerbliche Bauland § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
MD Dorfgebiet § 1 BauVO
MI Wohngebiet § 5 BauVO
MK Kleingarten § 7 BauVO
G Gewerbliche Bauland § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO
GE Gewerbegebiet § 8 BauVO
GI Industriegebiet § 9 BauVO
S Sondergebiet § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVO
SW Wohngebiet § 10 BauVO
SD Hochhausgebiet § 11 BauVO
SO Kleingarten § 11 BauVO

2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BauVO

- Flächen oder Bauland für den Gemeinbedarf
Küche
Kindertagesstätte
Krankenhaus
Kino
Kultur
Freizeitanlagen
Sportplätze
Tennisplätze
Wanderrouten

3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die seitlichen Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

- Autobahn oder sonstige öffentliche Straßen
Sonstige öffentliche oder private Hauptverkehrsstraßen

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

- Strassenverkehrsfläche
Strassenverkehrsfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauVO

- Flächen oder Bauland für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Wasserwerk
Umlaufkanal
Düngewerk
Pumpwerk
Brennwerk
Müllverbrennungsanlage
Feststoffwerk
Kläranlage

6. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVO

- Flächen für Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

7. Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauVO

- Grünflächen
Flächen
Dachbegrünung
Sportplätze
Spielplätze

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauVO

- Wasserflächen, Bänke
Flächen für die Wasserversorgung

9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten § 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauVO

- Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten

10. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVO

- Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Nachrichtliche Übernahmen
Über Landeshöhen verlaufende Flächen
Umgehung der Flächen bei besonderen baulichen Anlagen

12. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

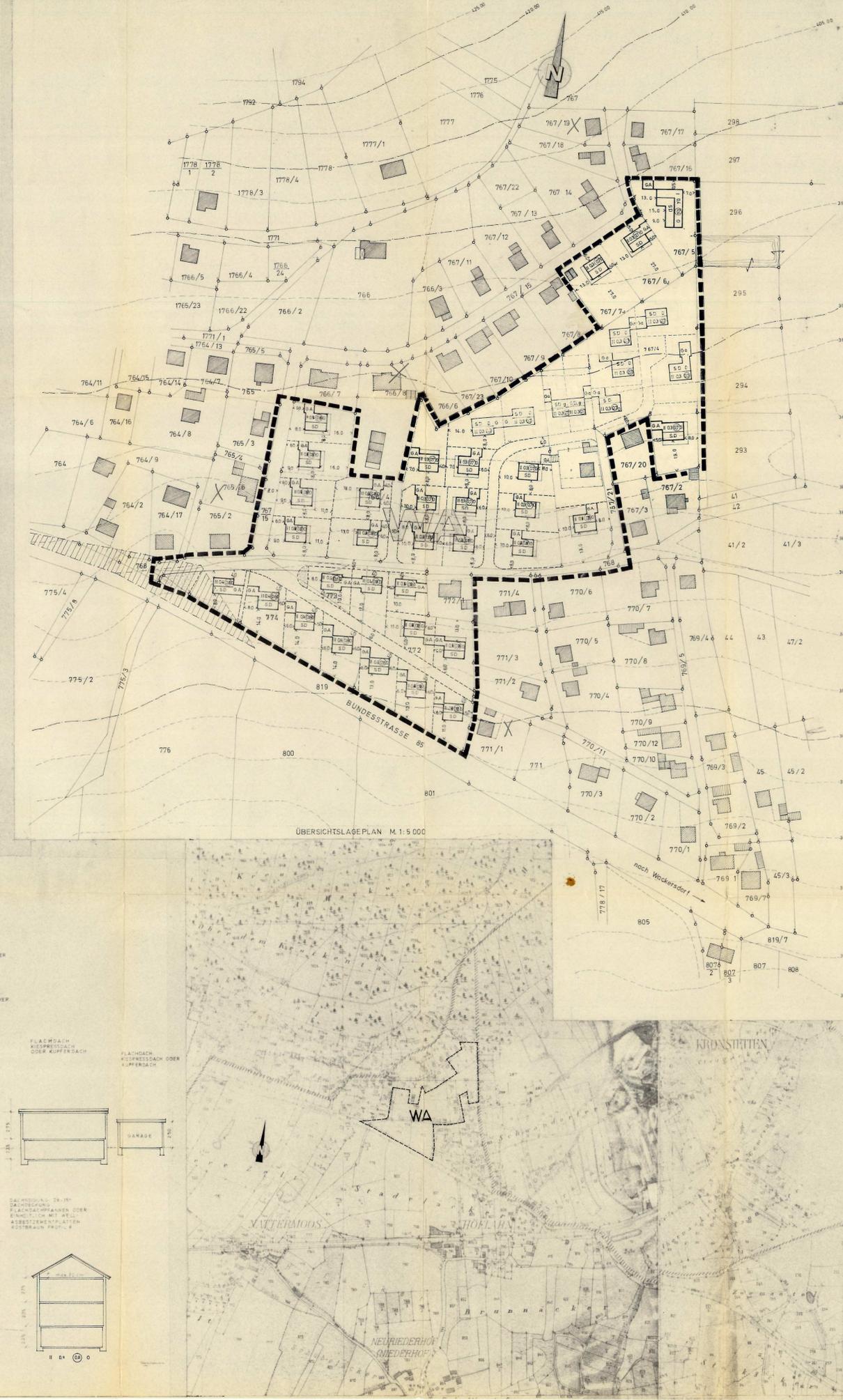
- Flächen für Sportplätze oder Gärten

13. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVO

- Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Nachrichtliche Übernahmen
Über Landeshöhen verlaufende Flächen
Umgehung der Flächen bei besonderen baulichen Anlagen



1. Nutzungszweck: Das Baugelände ist 'Allg. Wohngebiet' im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in offener Bauweise.
2. Hauptgebäude: Die im Bebauungsplan festgesetzten Flurstreitungen und Geschözzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis: Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
3. Nebengebäude (Garagen): Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude.
4. Außenwerbung: Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung.
5. Einfriedigungen: Zulässig sind an der vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze Einfriedigungen.
6. Terrassen: Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden.
7. Bepflanzung: Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.
8. Freileitungen: Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke.
9. Abstandflächen: Die Abstandflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschossigen Gebäuden und bei Gebäuden mit Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mindestens 4,00 m zuzurechnen.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Ort, Datum: Schwandorf, den 27. OKTOBER 1968
Architekt: ALBERT KOTTER
Beschluss der Gmd. über die Aufstellung des Bebauungsplanes: 22. JUNI 1968
Beschluss der Gmd. über die Billigung des Bebauungsplanes: 20. JULI 1968

GEMEINDE ALBERNDORF
Verbindlicher Bauleitplan
Bebauungsplan
'Kronstettener Weg'
M = 1000
Bayer. Verwaltungsbericht
Empf. 26. JUNI 2001
LEITUNG VEREINIGUNG
EITSCHLANDS.